

10 004 511

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Internationale Betriebswirtschaft, M.A.

Hochschule: Munich Business School GmbH

Standort: München Datum: 04.06.2020

Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

- 1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV).
- 2. Die Hochschule richtet ein Konzept zur Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Evaluationsteilnehmer und den daraus ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ein (Kriterium § 14 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlichinhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.



Auf Seite 13 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 BayStudAkkV sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 8 der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Folgende Auflage wird gestrichen:

Die Hochschule definiert in der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge an geeigneter Stelle das erforderlicher Sprachniveau der Deutschkenntnisse für die bilinguale Variante (§ 5 BayStudAkkV).

Im Rahmen der Antragstellung hat die Hochschule eine entsprechend überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht (S.13.) ist die Rede von der Abschlussbezeichnung "Master of Arts in International Business". Dies ist unzutreffend: im Einklang mit § 6 Abs. 2 BayStudAkkV wird der Abschlussgrad "Master of Arts" ohne einen fachlichen Zusatz vergeben wird (§ 8 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung).